TURNVEREIN
DINGOLFING 1868 e.V.

TURNEN – GYMNASTIK – LEICHTATHLETIK – HANDBALL – TISCHTENNIS – VOLLEYBALL
BASKETBALL – BADMINTON – JU-JUTSU – BOXEN – FASCHING – TANZSPORT

Geschäftsstelle:
Stadionstraße 50
84130 Dingolfing
Tel. 08731/ 29 50
E-Mail: buero@tv-dingolfing.de

Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs
Dingolfing, den 21.09.2020

1. **Einleitung**
2. **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**
3. **Sportartspezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen**
   a) **Allgemeiner Sport / Gymnastik / Turnen**
   b) **Badminton**
   c) **Basketball**
   d) **Boxen**
   e) **Fasching und Tanzsport**
   f) **Handball**
   g) **Ju-Jutsu**
   h) **Leichtathletik**
   i) **Tischtennis**
   j) **Volleyball**
4. **Ansprechpartner im Verein sowie Verantwortlichkeiten**
5. **Anlagen**
   a) **Bestätigung Hygieneschulung für Teilnehmende am Sportbetrieb inklusive Datenschutzerklärung**
   b) **Rechtsgrundlage Datenschutz**
   c) **Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß dem Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs**

1. Einleitung

Im Zuge der Corona-Krise ist auch der TV Dingolfing nicht vor den Folgen und Einschränkungen verschont geblieben und musste seinen gesamten Sportbetrieb einstellen. Für die bestehenden Lockerungen und die damit verbundene Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Verein soll dieses Konzept klare Richtlinien für alle Mitglieder und Zuschauer des Vereins festlegen, unter deren Beachtung und ausnahmsloser Einhaltung jedes Mitglied wieder seiner sportlichen Betätigung nachgehen kann.
Das Wohl und der Schutz jeder einzelnen Person liegt uns als Verein mehr als am Herzen und muss deswegen stets das oberste Ziel sein.
Die nachfolgenden Regelungen richten sich stets nach dieser Reihenfolge:
- Maßnahmen und Verordnungen der Regierung, von lokalen Ämtern und Politik
- Vorgaben des DOSB und des BLSV
- Vorgaben und Empfehlungen der Sportfachverbände

Da diese einer laufenden Entwicklung unterliegen, kann auch dieses Konzept stetig an die äußeren Umstände angepasst werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet.

2. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

In Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept Sport vom 18. September 2020, Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612 und die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 17.09.2020, Az. 2126-1-10-G und 2126-1-6-G, beide aus dem Bayerischen Ministerialblatt sowie in Anlehnung an die aktuellen Handlungsempfehlungen des DOSB sowie des BLSV sind folgende Regelungen unabhängig von der ausgeübten Sportart stets einzuhalten:

a) Generelle Regeln

aa) Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
Für Zuschauer ist grundsätzlich sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten werden kann (Ausnahme: Personen nach § 2 Absatz 1 der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
Training, Spiele und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

ab) Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

ac) Unter Beachtung der Verpflichtung nach Buchst. aa dürfen in jeder Veranstaltungsstätte bis zu 20 % der jeweiligen Stadien- oder Hallenkapazität belegt werden.

ad) Für die Zuschauer besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Diese gilt auch, wenn es sich um Stehplätze handelt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

ae) Es werden ausschließlich personalisierte Eintrittskarten verkauft, für die jeweilige Gastmannschaft wird kein Kartenkontingent vergeben.

af) Der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken in den Veranstaltungsstätten ist untersagt, für gastronomische Angebote gilt § 13 der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

ag) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit einem positiven Nachweis einer COVID-19-Infektion in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen wie beispielsweise Fieber, Gliederschmerzen usw. sowie respiratorischen Symptomen jeder Schwere, Gleiches gilt, wenn andere Personen im jeweiligen Haushalt davon betroffen sind

Die Zugangsberechtigten von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) werden vorab über die Ausschlusskriterien durch Ausschreibung auf der Homepage des TV Dingolfing informiert.

Sollten Zugangsberechtigte von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

ah) Zugangsberechtigten werden durch die Träger der Sportstätten und -anlagen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifen- und Desinfektionsspendern sowie Einmalhandtüchern auszustatten. Zudem werden Desinfektionsspender an den Eingängen zu den Sportstätten und -anlagen zur Verfügung gestellt. Die Zugangsberechtigten sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

ai) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

aj) Schutz- und Hygienekonzepte der Träger für deren Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss.

ak) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept der Träger zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

al) Umkleideräume dürfen unter Wahrung der Maskenpflicht **und** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern benutzt werden. In Duschen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (z.B. durch die Nutzung von ausschließlich jeder zweiten Dusche).

am) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.

<u>b) Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage</u>

ba) Zugangsberechtigte von Sportanlagen werden über die Homepage des TV sowie die vor der ersten Teilnahme zu unterzeichnenden Hygieneschulung darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.

bb) Die Zugangsberechtigten von Sportanlagen werden auf gleichem Wege über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert und das Abstandsgebot informiert.

bc) Die Zugangsberechtigten von Sportanlagen werden auf gleichem Wege darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

bd) Trainings-, Spiel- und Wettkampfteilnehmer sollten ihr eigenes Handtuch und Getränk mitbringen und diese auch beschriften.

<u>c) Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebs mit Zuschauern</u>

ca) Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß § 2 Abs. 1 der BayIfSMV von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.

cb) Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

cc) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.

cd) Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2 Buchst. a sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.

ce) Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

cf) Zuschauer und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.

cg) Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollte bei Fahrstühlen, Rolltreppen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z. B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie von automatisch öffnenden Türen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.

ch) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

<u>d) Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)</u>

da) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Zugangsberechtigten zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittelung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Zugangsberechtigten von Sportanlagen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

db) Der Betreiber einer Sportanlage (indoor und outdoor) hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

<u>e) Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)</u>

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

ea) Gruppenbezogene Sportangebote (Training, Spiele, Wettkampf) werden indoor auf 120 Minuten beschränkt. Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben (ausreichender Frischluftaustausch) ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.

eb) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Der zeitliche Rahmen wird auf 10 Minuten festgelegt.

ec) Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

ed) Die Zugangsberechtigten von Indoorsportanlagen haben immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen beim Aufenthalt an einem festen und zugewiesenen Sitzplatz, sofern der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

ee) Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Trainings- oder einheit notwendig. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen. Ist eine Desinfektion der Sportgeräte nicht möglich, so sind vor der ersten und nach jeder einzelnen Gerätenutzung die Hände (und, wenn barfuß, die Füße) zu desinfizieren.

f) Fahrgemeinschaften zum Sportbetrieb

Fahrgemeinschaften dürfen gebildet werden. Sollten jedoch nicht nur Personen eines Hausstandes in einem Fahrzeug fahren, ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes dringend angeraten.

g) Belegungspläne

Vom Verein werden genaue Belegungspläne der stattfindenden Trainings, Spiele und Wettkämpfe geführt und mit den Trägern von Sportstätten und -anlagen abgeglichen, um bei Bedarf eine nahtlose Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

3. Sportartspezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen

Im Folgenden werden sportartspezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgeführt, welche aufgrund der Empfehlungen der Sportfachverbände (Land und Bund) eingehalten werden müssen. Diese sportartspezifischen Maßnahmen gelten **zusätzlich** zu den allgemeinen Maßnahmen in diesem Konzept.

a) Allgemeiner Sport / Gymnastik / Turnen

aa) Sporttreibende bringen ihre eigenen Bodenmatten oder alternativ ausreichend große Badetücher mit.

ab) Auf die Nutzung von Sportgeräten sollte nach Möglichkeit verzichtet und stattdessen mit dem eigenen Körpergewicht gearbeitet werden. Sollte eine Nutzung von Geräten stattfinden, so müssen diese nach jeder Trainingseinheit desinfiziert werden. Ist eine Desinfektion der Geräte nicht möglich, so sind vor der ersten und anschließend nach jeder Gerätenutzung die Hände (und, wenn barfuß, die Füße) zu desinfizieren.

ae) Übungsleiter und Trainer, die Kindergruppen betreuen, dürfen keine Risikogruppen betreuen.

af) Die Übungsleitung und das anwesende Elternteil tragen während der Übungsstunde einen Mund-Nasen-Schutz.

b) Badminton

ba) Ein/mehrere Trainer/Übungsleiter und/oder vom Verein benannte Aufsichtspersonen gewährleisten die Einhaltung der Regeln und Vorgaben. Die Aufsichtsperson ist für den Abgleich und die Dokumentation der tatsächlich Anwesenden zuständig. Ohne Aufsicht kann kein Training stattfinden!

bb) Aufenthaltsbereiche für Pausen sind zu kennzeichnen. Falls die Halle neben den Spielfeldern keine ausreichenden Aufenthaltsbereiche bietet, erfolgt der Aufenthalt während der Pausen auf dem Spielfeld. Die Spieler sollten aus Platzgründen nur kleine Taschen/Rucksäcke für Schläger, Getränk, SchweißHandtuch ggf. Wechsel-Shirt mit in die Halle bringen. Diese Dinge lagern im Aufenthaltsbereich bzw. mit Sicherheitsabstand neben/hinter dem Feld.

bc) Auf- und Abbau von Netzen sowie ggf. Kleben des Abstandsstreifens, Aufstellen von Hütchen o.ä. erfolgt durch fest eingeteilte Personen, die dafür Handschuhe und Mund-/Nasenschutz nutzen.

bd) Verschwitzte Trikots und Handtücher sind ohne Kontakt zur Halle/ Halleneinrichtung in eine eigene Tasche oder Tüte zu verpacken.

be) Spieler nutzen ausschließlich eigene Schläger, keine Leihschläger vom Verein/Trainer.

bf) Jede Paarung (2er- oder 4er-Gruppe) nutzt eigene Bälle, die während eines Trainings nur von diesen Spielern angefasst werden. Nach dem Training werden von den Spielern die jeweils eigenen, nicht mehr brauchbaren Bälle im Müll entsorgt. Noch brauchbare Bälle werden mit Mund-/Nasenschutz und Handschuhen in Ballkisten eingesammelt und von der Aufsichtsperson desinfiziert oder in namentlich beschriftete Ballrollen eingesammelt oder von den Spielern in eine Wochentag-Ballkiste gelegt und erst 7 Tage später an die Spieler dieses Trainingstages ausgegeben.

bg) Multi-Feeding-Training (Mehrfach-Zuspiel aus der Hand) ist nur innerhalb der 2er- oder 4er-Gruppe mit eigenen Bällen oder durch einen Trainer mit Mund-/Nasenschutz und Handschuh an der Nicht-Schlaghand möglich. Vor und nach einem Multi-Feeding sollten die Hände desinfiziert werden.

c) Basketball

ca) Pro Training höchstens ein Trainer.

cb) Der Trainer trägt Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz, für alle Teilnehmer des Trainings wird das Tragen von Schweißbändern zur Entfernung von Schweiß empfohlen.

cc) Erklärungen auf einem/r Taktikboard/Tafel erfolgen unter Einhaltung der Distanzregelungen

cd) Für Trainings erfolgt eine zeitliche Einteilung der Sportler (mit namentlicher Einteilung)

ce) Bei einem Verdachtsfall eines Gruppenmitglieds im Hinblick auf COVID-19 muss der Trainingsbetrieb für den Rest der Gruppe unverzüglich eingestellt werden.

d) Boxen

da) Boxen mit Körperkontakt ist erlaubt, jedoch nur in fest eingeteilten Gruppen von maximal 20 Personen.

db) Die Kleingruppen von maximal 20 Personen bleiben konstant und dürfen nicht von Training zu Training durchgemischt werden.

e) Fasching und Tanzsport

ea) Keine zusätzlichen Maßnahmen.

f) Handball

Keine Maßnahmen. Der TV Dingolfing hat ausschließlich Handballer, die in einer Spielgemeinschaft mit dem TV Landau Sport treiben. Da die Trainings in Landau stattfinden und die Organisation der Trainings beim TV Landau liegt, hat der TV Landau ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

g) Ju-Jutsu

ga) Ju-Jutsu mit Körperkontakt ist erlaubt, jedoch nur in fest eingeteilten Gruppen von maximal 20 Personen.

gb) Die Kleingruppen von maximal 20 Personen bleiben konstant und dürfen nicht von Training zu Training durchgemischt werden.

h) Leichtathletik

ha) Trainer tragen dauerhaft einen Mund-Nasen-Schutz.

hb) Sportgeräte sind individuell zu nutzen, bei gemeinsam genutzten Geräten muss das entsprechende Gerät nach jeder Trainingseinheit ausreichend desinfiziert werden.

hc) Nach dem Hochsprung- und Stabhochsprungtraining ist die Matte durch den Trainer mit einer Seifenlauge zu reinigen und die Ständer und Latte zu desinfizieren. Das Auflegen der Latte erfolgt ausschließlich durch den Trainer. Die Sportler sind für die Desinfektion der benutzen Stäbe für das Stabhochsprungtraining zuständig.

hd) Die Vorbereitung und Pflege der Grube vor, während und nach dem Weit- und Dreisprungtraining erfolgt ausschließlich durch den Trainer.

he) Die Trainingsgeräte (Kugeln/Disken/Speere/Hämmer/Wurfstäbe etc.) für das Wurf- und Stoßtrainings werden während der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und von keinen anderen Athleten benutzt. Der jeweilige Sportler hat die Geräte nach dem Training zu desinfizieren.

hf) Das Training der Beweglichkeit, Mobilisation und Kräftigung findet auf eigenen Gymnastik- bzw. Yogamatten oder Handtüchern der Teilnehmer statt.

hg) Die Desinfektion der benutzten Geräte erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Trainingszeit und vor jedem Trainingsgruppenwechsel. Ebenso zählt die Trainingsvorbereitung, die Bereitstellung der Geräte und Präparierung der Trainingsstätten in die Trainingszeit.

i) Tischtennis
Keine zusätzlichen Maßnahmen.

j) Volleyball
Keine zusätzlichen Maßnahmen.

4. Ansprechpartner im Verein sowie Verantwortlichkeiten

a) Hauptansprechpartner für die externe Kommunikation in Sachen COVID-19 ist der 3. Vorstand Amir Garbacz. Telefonisch ist er erreichbar unter der 0151-61616336, per Mail unter amir_garbacz@hotmail.de

b) Die interne Kommunikation, vor allem aber die regelmäßige Information sowie die Hygieneschulung findet wie folgt statt: Die Vorstandschaft schult und informiert die Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter wiederum schulen und informieren ihre Übungsleiter, damit diese dann abschließend alle Sporttreibenden informieren und entsprechend dieses Gesamtkonzeptes schulen können und dies auch tun. Das Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird zudem deutlich sichtbar in seiner aktuell gültigen Fassung auf der Homepage des TV Dingolfing veröffentlicht.

c) Sollte es wider Erwarten dennoch zu einem Fall von COVID-19 bei einem Sporttreibenden des TV Dingolfing kommen, ist unverzüglich der entsprechende Abteilungsleiter UND der 3. Vorstand Amir Garbacz zu informieren, damit dieser dann unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt Dingolfing und die Träger der betroffenen Sport- und Spielstätte machen kann.

d) Verantwortlich für die ausnahmslose Umsetzung und Einhaltung dieses Konzepts in den jeweiligen Sportstunden sind die Übungsleiter, da nur sie eine ausnahms- und lückenlose Umsetzung sicherstellen können.

e) Sollte ein Sporttreibender sich nicht an dieses Konzept halten und dadurch die Gesundheit von sich und seinen Mitmenschen aufs Spiel setzen, sind die Übungsleiter ausdrücklich dazu angehalten, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und die entsprechende Person vom Sportbetrieb auszuschließen sowie der Sportstätte zu verweisen.

f) Sollte ein Sporttreibender seine Unterschrift auf der Hygieneschulung oder der Anwesenheitsliste je Training verweigern, so müssen wir diese Person zu unserem Bedauern vom Sportbetrieb im TV Dingolfing ausschließen, bis die Unterschrift freiwillig gegeben wir oder ein Ende der momentan geltenden Maßnahmen dieses Konzept überfällig werden lässt.

g) Sollte ein Sporttreibender minderjährig sein, so muss zusätzlich mindestens eine erziehungsberechtigte Person ebenso geschult werden und als gesetzliche Vertretung des Sporttreibenden dann für beide auf der Hygieneschulung unterschreiben.

5. Anlagen

Teil dieses Konzeptes sind die Anlagen „Bestätigung Hygieneschulung für Teilnehmende am Sportbetrieb inklusive Datenschutzerklärung", „Rechtsgrundlage Datenschutz" sowie „Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß dem Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs".

Dingolfing, den 07.09.2020

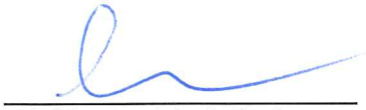

3. Vorstand Amir Garbacz

Anlage 5 a) Bestätigung Hygieneschulung für Teilnehmende am Sportbetrieb inklusive Datenschutzerklärung

Ich,

_____, geboren am _____

bestätige hiermit, dass ich anhand des Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs geschult wurde.

Ich habe das Konzept gelesen, verstanden und akzeptiert, daher verpflichte ich mich hiermit auch zur Einhaltung und Umsetzung aller im Konzept aufgeführten Maßnahmen und Richtlinien.

Über die laufenden Veränderungen und Neuerungen des Konzepts werde ich mich eigenverantwortlich über die Homepage des TV Dingolfing informieren.

Mir ist bewusst, dass ich für den Fall, dass ich mein Einverständnis nicht erteile, nicht am Sportbetrieb des TV Dingolfing teilnehmen darf.

Mir ist bewusst, dass folgende Daten im Bezug auf COVID-19 von mir erhoben werden:

- Bestätigung Hygieneschulung als eine Grundlage zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs im TV Dingolfing entsprechend der aktuell gültigen Rechtslage; Speicherung und Aufbewahrung bis es aufgrund einer Rückkehr zum Normalzustand im Bezug auf COVID-19 nicht mehr nötig ist, höchstens jedoch ein Jahr
- Teilnehmerlisten für jedes gehaltene Training, Spiel oder Wettkämpfe unter Angabe meines Namens, einer Kontaktmöglichkeit (Adresse oder Telefonnummer oder Mail-Adresse), des Datums mit Uhrzeit, der Sportart und -gruppe sowie des Trainingsortes um im Falle einer COVID-19-Infektion im Verein eine lückenlose Kontaktkettenverfolgung durch das entsprechende Gesundheitsamt zu ermöglichen, Speicherung und Aufbewahrung für längstens vier Wochen (sofern im Verein keine COVID-19-Infektion auftritt)

Siehe hierzu die Anlage „**Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß dem Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs**“

Ich wurde entsprechend den Vorschriften der DSGVO darüber informiert und erteile hiermit mein Einverständnis zur Speicherung und Aufbewahrung der oben genannten Daten. Die Daten werden ausschließlich von meinem jeweiligen Übungsleiter für Dritte unzugänglich und uneinsehbar verwahrt und dienen einzig dem Zweck, den Trainingsbetrieb im Verein entsprechend der aktuell gültigen Rechtslage unter Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzeptes wieder aufnehmen zu können. Die Daten können im Falle einer COVID-19-Infektion an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden und werden nach Ablauf der oben genannten Fristen datenschutzkonform entsorgt.

Dingolfing, den _____

_____
Unterschrift Sporttreibender

_____
Erziehungsberechtigte Person

Anlage 5 b) Rechtsgrundlage Datenschutz

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, da der verantwortliche Betreiber der Anlage ein eigenes Interesse daran hat, eine unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen mit COVID-19 unter seinen Gästen/Mitgliedern zu unterbinden, außerdem erfolgt die Datenerhebung im Interesse anderer Gäste sowie der Beschäftigten. Unter Umständen kann die Datenverarbeitung auch auf einer Pflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 9 der Fünften und Sechsten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 4. b) Rahmenhygienekonzept Sport beruhen. Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung. Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an den Verantwortlichen unter o.g. Kontaktdaten wenden, die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auch ohne Ihr Zutun gelöscht. Soweit keine Pflicht zur Erhebung Ihrer Daten auf Grundlage der BayIfSMV besteht, haben Sie das Recht, aufgrund Ihrer besonderen Situation Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen. Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach oder Postfach 1349, 91504 Ansbach; Telefon: 0981 180093-0; Telefax 0981 180093-800; https://www.lda.bayern.de/de/beschwerde.html).

5 c) Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß dem Schutz- und Hygienekonzept des TV Dingolfing 1868 e.V. zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Die folgenden Daten müssen immer ausgefüllt werden, es sei denn es handelt sich um Trainings einer festen Trainingsgruppe unter Ausschluss von Zuschauern.
Sollte eine Gruppe fest eingeteilt und in ihrer Zusammensetzung konstant sein, hat der verantwortliche Trainer oder Übungsleiter eine aktuelle Kontaktdatenliste sowie eine Teilnehmerliste je Training zu führen. Beide Dokumente müssen entsprechend der DSGVO uneinsehbar für Dritte und vor fremden Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Teilnehmerlisten sowie die untenstehende Kontaktdatenerhebung je Training und Teilnehmer sind für längstens vier Wochen aufzubewahren und müssen anschließend gelöscht werden.

Name der Gruppe	Trainingsdatum	Trainingszeit	Trainingsort

Vorname	Nachname
Kontakt	